

# Kundmachung.

---

Durch die Wahrnehmung, daß die Schank-, Gast- und Kaffehaus-Localitäten, welche nach der gegenwärtig bestehenden Vorschrift in der inneren Stadt und in den Vorstädten um 11 Uhr Nachts geschlossen werden sollen, an manchen Orten noch über diese festgesetzte Zeit offen gehalten werden, ist die Stadthauptmannschaft veranlaßt, die betreffenden Gast- und Kaffehaus-Besitzer aufmerksam zu machen, daß die k. k. Militärbehörde jeden solchen künftig noch vorkommenden Uebertretungsfall an den Schuldigen unnachsichtlich und streng bestrafen werde. Es werden daher alle Schankinhaber, als die hiefür Verantwortlichen, dringend aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß ihre gedachten Localitäten zur gesetzlichen Stunde von Gästen geleert und geschlossen werden.

Wien am 6. December 1848.



Von der Stadthauptmannschaft.

# Grundbuch

Das Grundbuch ist ein öffentliches Verzeichnis der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken. Es enthält die Namen der Eigentümer, die Art und den Umfang der Rechte, die an den Grundstücken bestehen, sowie die Belastungen der Grundstücke. Das Grundbuch dient der Klarstellung der Eigentumsverhältnisse und der Sicherung der Rechte der Eigentümer. Es ist ein öffentliches Verzeichnis, das für jedermann zugänglich ist. Die Eintragung in das Grundbuch ist verbindlich. Die Eintragung erfolgt durch den Grundbuchamt. Die Eintragung ist kostenlos. Die Eintragung ist für die Dauer der Existenz der Sache gültig. Die Eintragung ist für die Dauer der Existenz der Sache gültig. Die Eintragung ist für die Dauer der Existenz der Sache gültig.

## Eintrag in das Grundbuch

Das Grundbuch ist ein öffentliches Verzeichnis der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken.